



STATUTEN

www.bonsaifreunde-emmental



Index	Seite
Name	3
Rechtsdomizil	3
Zugehörigkeit	3
Zweck und Tätigkeit	3
Mitgliedschaft	3
Aufnahme	3
Ausschluss	3
Anspruch	3
Organe der BfE	3
Hauptversammlung Einberufung	4
Ausserordentliche Hauptversammlung	4
Hauptversammlung Anträge	4
Stimm- und Wahlrecht	4
Leitung der Hauptversammlung	4
Wahlen und Abstimmungen	4
Kompetenzen der Hauptversammlung	4
Vorstand	5
Amtsdauer	5
Wahljahr	5
Vorstand: Beschlussfähigkeit	5
Vorstand: Sitzungen	5
Vorstand: Kompetenzen	5
Geschäftsprüfungs-kommission	5
Beiträge	6
Finanzierung des Vereins	6
Haftung	6
Verwendungszweck der Einnahmen	6
Protokoll	6
Geschäftsjahr	6
Beschwerden	6
Auflösung	6
In Kraft treten	7
Änderung der Statuten	7

Name	1. Name und Sitz
	1.1 Unter dem Namen „Bonsaifreunde Emmental“ (BfE) besteht ein gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
Rechtsdomizil	1.2 Das Rechtsdomizil der BfE befindet sich in Burgdorf.
Zugehörigkeit	1.3 Die BfE sind eine Arbeitsgruppe der Vereinigung Schweizer Bonsai-Freunde (VSB) und anerkennt Statuten, Reglemente und Beschlüsse ihrer Organe.
Zweck und Tätigkeit	2. Zweck und Tätigkeiten
	2.1 Die BfE verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke, Sie richten sich hauptsächlich nach den Statuten des VBS. Zwecke und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe: In regelmässigen Treffen werden Erfahrungsaustausch sowie die Erweiterung und Vertiefung des Bonsai-Fachwissens gefördert. Mit Kursen, Workshops und Ausstellungen soll das Hobby Bonsai einem grösseren Personenkreis bekannt gemacht werden. Ein zentraler Punkt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ist die Pflege der Freundschaft inner- und ausserhalb der Arbeitsgruppe.
Mitgliedschaft	3. Mitgliedschaft
	3.1 Unter Berücksichtigung des Art. 70 des ZGB haben alle Personen Anrecht auf eine Mitgliedschaft bei den BfE nach Vollendung ihres 12. Altersjahres. Das Beitrittsgesuch kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand eingereicht werde. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Das Aufnahmegesuch von Minderjährigen muss mit einer schriftlichen und unterzeichneten Einwilligung der Eltern bestätigt werden.
Aufnahme	3.2 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten der Arbeitsgruppe BfE vorbehaltlos.
Ausschluss	3.3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den BfE nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung oder ausnahmsweise durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Entscheidet ist endgültig.
Anspruch	3.4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.
Organe der BfE	4. Organe
	4.1 Die Organe der BfE sind: a) Die Hauptversammlung

	<p>b) Die regelmässigen Treffs, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind</p> <p>c) Der Vorstand</p>
	<p>4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Arbeitsgruppe soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der BfE handelt.</p>
	<p>5. Hauptversammlung</p>
Hauptversammlung Einberufung	<p>5.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.</p>
Ausserordentliche Hauptversammlung	<p>5.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie kann auch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt werden.</p>
Hauptversammlung Anträge	<p>5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Arbeitsgruppenleiters oder der Arbeitsgruppenleiterin) schriftlich und begründet mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>5.4 An der Hauptversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung ihres 15. Altersjahres.</p>
Leitung der Hauptversammlung	<p>5.5 Die Hauptversammlung wird durch den Arbeitsgruppenleiter oder der Arbeitsgruppenleiterin im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.</p> <p>Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
Kompetenzen der Hauptversammlung	<p>5.7</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Arbeitsgruppenleiters oder der -leiterin, der Kassierin oder des Kassiers, der Geschäftsprüfungskommission und der übrigen Vorstandsmitglieder b) Statutenänderungen c) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung der Funktionäre, Festsetzung der Finanzkompetenzen und Mitgliederbeiträge sowie Beschluss über das Budget d) Beschluss Sachgeschäfte deren Kosten die finanziellen Kompetenzen des Vorstands übersteigen e) Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Krediten

	<ul style="list-style-type: none"> f) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder g) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.1) h) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.3 und 3.4) i) Mitgliedschaft in anderen Organisationen j) Auflösung des Vereins
	6. Vorstand
Vorstand	<p>6.1 Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dem/der Präsident/in b) Dem/der Kassier/in c) Dem/der Beisitzerin d) Dem/der Arbeitsgruppenleiter/in <p>Der/die Arbeitsgruppenleiter/in kann ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion ausüben.</p>
Amtsdauer Wahljahr	6.2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die offiziellen Wahljahre sind immer die Jahre mit geraden Jahreszahlen.
Vorstand: Beschlussfähigkeit	6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
Vorstand: Sitzungen	6.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Präsidentin/dem Präsidenten oder deren Stellvertretung mindestens 5 Tage im Voraus bekannt gegeben.
Vorstand: Kompetenzen	6.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung des Vereins nach aussen b) Kassen-und Rechnungswesen c) Einzug der Mitgliederbeiträge d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung e) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogramms f) Ausschluss von Mitgliedern in Ausnahmefällen (siehe Artikel 3.3)
	7. Kommissionen und Fachgruppen
Geschäftsprüfungs- kommission	<p>7.1 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Sie besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jährlich prüfen, ob die Buchführung und Jahresrechnung der geführten Kassen, Gesetz und Statuten entsprechen. b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane. c) Schriftliche Berichterstattung an die Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis. Sie empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnungen und macht einen Vorschlag über die Entlastung der Funktionäre.

	<p>Der Vorstand und die eingesetzte Arbeitsgruppen/Kommissionen gewähren der Geschäftsprüfungskommission Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die nötigen Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.</p>
Beiträge	<p>8. Finanzen</p> <p>8.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen können die BfE Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.</p>
	<p>8.2 Zur Finanzierung des Vereins dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Einnahmen von Sponsoren/Gönnern c) Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen d) Andere Einnahmen
Finanzierung des Vereins	
Haftung	<p>8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.</p>
Verwendungszweck der Einnahmen	<p>8.4 Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.</p>
Protokoll	<p>9. Protokollführung, Geschäftsjahr</p> <p>9.1 Die Beschlüsse der Organe müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier gebracht und archiviert werden.</p>
	<p>9.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
Geschäftsjahr	
Beschwerden	<p>10. Beschwerden</p> <p>10.1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der BfE Beschwerde beim Vorstand einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.</p>
Auflösung	<p>11. Auflösung</p> <p>11.1 Die Auflösung der BfE kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>
	<p>11.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten den BfE bleibt, geht auf Beschluss der Anwesenden Mitglieder an eine Institution die das Hobby Bonsai pflegt oder an eine gemeinnützige Institution.</p>



In Kraft treten	12. Schlussbestimmung
	12.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2012 beschlossen. Sie treten auf den 01.01.2013 in Kraft.
Änderung der Statuten	12.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert oder ersetzt werden.

Oberburg, 8. Dezember 2012

Der Präsident:
sig. Hanspeter Gerber

Der Kassier
sig. Roger Joss

Änderungsverzeichnis

Version:	Datum:	Bemerkung:
V0.1	15.11.2012	Vernehmlassung bis 30.11.2012
V.0.2	05.12.2012	Anpassungen nach Vernehmlassung
V 1.0	08.12.2012	Schlussversion nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 8.12.2012
V 1.1	22.2.2014	Änderung des Art 5.7 - HV-Beschluss 22.2.2014